

Zwischen
der **Fachhochschule Aachen**
und

Frau

Anschrift:

geboren am

wird - vorbehaltlich der gesundheitlichen Eignung und einer negativen Auskunft aus dem Bundeszentralregisters durch das polizeiliche Führungszeugnis - - folgender

**Ausbildungs- und Studienvertrag nach dem Tarifvertrag für
dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten
dualen Studiengängen (TVdS-L)**

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des dualen Studienganges

(1) Die / Der Studierende absolviert ein ausbildungsintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in einen Ausbildungs- und einen Studienteil, die jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen:

- a) Im Ausbildungsteil wird die / der Studierende in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer / eines **Mathematisch-technischen Softwareentwicklerin / Mathematisch-technischen Softwareentwicklers** ausgebildet.

- b) Im Studienteil werden die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) im Studiengang **Angewandte Mathematik und Informatik** an der Fachhochschule Aachen durchgeführt. Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad **Bachelor of Science** ab.

Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist dem anliegenden Ausbildungs- und Studienplan zu entnehmen. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der / des Studierenden. Darin werden die Verteilung der Ausbildungs- und Studienzeiten, die zu absolvierenden Prüfungen, Lehrveranstaltungen sowie die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzzeit und die tägliche Studienzzeit der Studierenden während des Studienteils verbindlich festgelegt.

(2) Der Ausbildungsnachweis nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 13 Satz 2 Nr. 7 Berufsbildungsgesetz ist für den Ausbildungsteil durch die / den Studierenden

schriftlich

elektronisch

zu führen.

§ 2

Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

(1) Für das Vertragsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 und
- die Tarifverträge, die den TVdS-L ergänzen, ändern oder ersetzen

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils gilt.

(2) Der Studienteil erfolgt auf Grundlage eines zwischen Ausbildender / Ausbildendem und Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrages zur Durchführung eines dualen Studiums. Die für den betreffenden Studiengang nach § 1 Absatz 3 Satz 1 maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung sowie der Kooperationsvertrag und die hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Ausbildungs- und Studienplan nach § 1 Absatz 4 und werden Vertragsbestandteil.

(3) Für den Ausbildungsteil gilt ferner das BBiG in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Ferner gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 3

Beginn und Dauer des dualen Studienganges, Probezeit

(1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis beginnt am **01.09.2021** und endet am **31.08.2024** sofern dieses nicht nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b oder c TVdS-L durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung gemäß § 8 vorzeitig endet. Besteht die Studierende/der Studierende vor Ablauf der gesetzlichen Ausbildungszeit der integrierten Ausbildung die Abschlussprüfung, so endet der Ausbildungsteil mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die ersten drei Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird der ausbildungsintegrierte duale Studiengang während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4

Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte beim Auszubildenden

Die / Der Studierende ist verpflichtet, den Theoretischen Unterricht an der FH Aachen, Studienort Köln, Josef-Lammerting-Allee 8, 50933 Köln, regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Auszubildenden freigestellt ist, zum Beispiel an

.....

§ 4 a

Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des dualen Studienganges

- (1) Die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen bzw. angemeldeten und zugesagten Wahlveranstaltungen ist grundsätzlich verpflichtend und bezieht sich auf alle Teile der Veranstaltung (Vorlesung, Übung, Praktika usw.).
- (2) Die/der Auszubildende ist grundsätzlich verpflichtet, jeden Besuch einer Veranstaltung durch Ablegen einer Prüfungsleistung im Rahmen des dualen Studienganges abzuschließen.

Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die/der Auszubildende nach Abstimmung mit dem/der verantwortlichen Ausbilder/in nochmals an der Veranstaltung teilnimmt.

Sollte die/der Auszubildende die Prüfungsleistung im Sinne von Abs. 1 nicht bestanden haben, ist das erneute Ablegen einer Prüfungsleistung im Rahmen des dualen Studienganges aus Ausbildungssicht nicht verpflichtend.

Die Regelungen der jeweils aktuellen Prüfungsordnung des dualen Studienganges bleiben davon unberührt.

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Teilnahme an einem dritten Prüfungsversuch mit dem/der verantwortlichen Ausbilder/in abzustimmen, da

im Falle eines dritten Fehlversuchs die Zwangsexmatrikulation die zwingende Folge ist und somit die Fortführung der Ausbildung gefährdet ist.

Nach Bekanntgabe des zweiten Fehlversuchs ist die/der Auszubildende verpflichtet, unverzüglich einen Gesprächstermin bei dem/der verantwortlichen Ausbilder/in zu vereinbaren.

- (3) Die Anmeldung zur Ablegung der Prüfungsleistung nach Ziff. II wird in dem für das jeweilige Fach vorgesehenen Anmeldeverfahren verantwortlich durch die/den Auszubildende/n durchgeführt.

Hat ein/e Auszubildende/r im Sinne des Dualen Partners aus triftigen Gründen nicht an der Prüfung teilgenommen, so ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungs- und Studienzeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils nach den für die Beschäftigten der/des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils bei einem Dritten. Die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit beträgt zurzeit **7,96** Stunden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit richten sich während fachtheoretischer Abschnitte nach dem Ausbildungs- und Studienplan sowie der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6

Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

(1) Die / Der Studierende erhält während des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt nach § 8 Absatz 1 TVdS-L, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer Studienzulage von 150 Euro monatlich zusammensetzt. Das monatliche Entgelt nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TVdS-L beträgt zurzeit:

im ersten Jahr des Ausbildungsteils **1.036,82** Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils **1.090,96** Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils **1.140,61** Euro.

Die monatliche Studienzulage nach Satz 1 in Höhe von 150 Euro wird vom Beginn des ausbildungsintegrierten dualen Studiums bis zum Ablauf des Kalendermonats, in

dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils des ausbildungsintegrierten dualen Studiums erfolgreich abgelegt wird, neben dem monatlichen Entgelt nach Satz 2 gewährt.

(2) Mit erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung des Ausbildungsteils erhält die / der Studierende nach § 19 TVdS-L eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Satz 1 gilt nicht, wenn die/ der Auszubildende nach erfolgloser Prüfung erst nach bestandener Wiederholungsprüfung ihre / seine Ausbildung abschließt.

(3) Nach dem Ablauf des letzten Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgeschlossen wurde, erhält die / der Studierende bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt gemäß Abschnitt I Ziffer 6 Absatz 2 der Richtlinie in Höhe von zurzeit **1.250,00 Euro**.

(4) Der Auszubildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester **306,83 Euro**.

(5) Das Studienentgelt nach Absatz 1 bzw. 3 ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der/des Auszubildenden gezahlte Entgelt. Das Studienentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungs-/ Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der / dem Studierenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

(1) Die / Der Studierende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L.

Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom 1. September 2021 bis 31. Dezember 2021 **10** Urlaubstage,

vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 **30** Urlaubstage,

vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 **30** Urlaubstage,

vom 1. Januar 2024 bis 31. August 2024 **20** Urlaubstage.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Absätze 2 und 3 TVdS-L gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 3 Absatz 3 TVdS-L unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9

Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze

Die Bindungsdauer und die Rückzahlungsbedingungen ergeben sich aus § 21 TVdS-L.

§ 10

Nebenabreden, Salvatorische Klausel

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von

zwei Wochen zum Monatsschluss

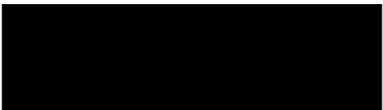
von.....zum.....

gesondert in Textform (§ 126 b BGB) schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVdS-L.

52066 Aachen, den 12. Januar 2021

Fachhochschule Aachen
Der Kanzler
Im Auftrag



.....

(Name)